

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
3003 Bern

26. Oktober 2009

Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfall-schutzverordnung, NFSV); Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. August 2009 gelangen Sie an die Kantonsregierungen im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme; als Standortkanton des Kernkraftwerks Gösgen-Däniken (KKG) sind wir sehr daran interessiert.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich befürworten wir die Neufassung der NFSV. Sie ist klar gegliedert und regelt knapp die Aufgaben der verschiedenen Instanzen. Im Zusammenhang mit der Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung), die gleichzeitig in die Anhörung gegeben wurde, stellen wir einige Unschärfen fest; es geht um die Sicherstellung der Kohärenz der beiden Verordnungen, die nach unserem Dafürhalten momentan nicht gewährleistet ist.

Dies ist ebenso der Fall zwischen der vorliegenden Verordnung und den Erläuterungen zur NFSV. Es ist bedauerlich, dass am Verordnungstext kurzfristig Änderungen vorgenommen wurden; in Artikel 11 wird nur von einer vorsorglichen Evakuierung gesprochen. In den Erläuterungen jedoch wird von der vorsorglichen horizontalen Evakuierung gesprochen; dies lässt schliessen, dass die Änderungen nicht aufgearbeitet wurden und somit dabei Unklarheiten entstanden sind.

Die ganze Thematik der Evakuierung scheint uns problematisch. Eine vorsorgliche horizontale Evakuierung soll nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die vorsorgliche horizontale Evakuierung scheint uns jedoch mit einem hohen Risiko behaftet. Es gilt noch immer der Grundsatz, wonach jegliche Massnahme zu einer Schadenminderung im Rahmen des Bevölkerungsschutzes führen muss bzw. ein Schaden im Verhältnis zu den möglichen Risiken kleiner sein soll. Ferner sind die Voraussetzungen in der Schweiz völlig anders als z.B. in den USA oder andern Ländern. In der Schweiz steht eine

sehr gute Zivilschutzinfrastruktur zur Verfügung, die in der Notfallplanung berücksichtigt und genutzt werden soll. Die Bedingungen für die Durchführung einer allfälligen vorsorglichen horizontalen Evakuation, wie z.B. die zur Verfügung stehende Zeit sowie eine mögliche Evakuationsdistanz, werden nicht definiert. Weil solche Aktionen schlecht planbar und auch nicht führbar sind, lehnen wir diese Aufgabe, die dem Kanton zugewiesen wird, ab.

Es ist ferner zu unterscheiden zwischen einer vorsorglichen horizontalen Evakuation und einer nachträglichen Evakuation. Eine solche wird im Text nicht angesprochen, obwohl diese im Dosismassnahmenkonzept der VEOABCN vorgesehen ist.

Die Planung einer derartigen Evakuation übersteigt unsere Möglichkeiten bei weitem; knapp 30'000 Einwohner innert x Stunden über eine Distanz von xy Kilometern zu evakuieren, scheint uns auch kaum geordnet machbar. Wir stellen deshalb in Ziffer 2 der Stellungnahme zu Artikel 11 einen entsprechenden Antrag.

Dass die Regelung der Kostentragung wieder Eingang in die Verordnung gefunden hat, begrüßen wir sehr, wie auch dass die Thematik der Regionalisierung und der möglichen Zusammenschlüsse von Gemeinden geregelt wird.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel 11 Kantone

Sollte die Aufgabe der Planung und Durchführung einer allfälligen Evakuation weiterhin den Kantonen überbunden bleiben, so stellen wir die Forderung, dass die Machbarkeitsstudie sowie die Planungsarbeiten einem Ingenieurunternehmen übertragen werden können. Diese Aufgabe übersteigt unsere Kapazitäten; der Kantonale Führungsstab kann zur Zusammenarbeit beigezogen werden. Die Kostentragung zur Erstellung dieser Studie sowie der Einsatzplanung müsste zwangsläufig dem KKG übertragen werden.

Ferner wird der Auftrag, Kontaktstellen zu planen und zu betreiben, den Kantonen überbunden. Diese Aufgabe kann wohl übernommen werden, allerdings nur, sofern klare Vorgaben erteilt werden und die Koordination zwischen den Kantonen durch den Bund sichergestellt wird. Der selbständige Betrieb einer Kontaktstelle wäre mit unseren eigenen Mitteln nicht machbar; der Kanton wäre dabei auf Fachpersonen des Bundes sowie der Nachbarkantone angewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer

Landammann

3

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber